

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550/Landesprüfungsamt für
akademische Heilberufe

Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Postfach 2249, 99403 Weimar

☎ (0361) 3773-7282/ 83

Merkblatt

über die Ausbildung in erster Hilfe

Die ärztliche Ausbildung umfasst unter anderem eine Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 der Approbationsordnung für Ärzte).

Die Ausbildung in erster Hilfe soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen sowohl gründliches Wissen als auch praktisches Können vermitteln, wie es dem Ersthelfer beim Vorfinden unterschiedlicher akuter Notsituationen (nicht nur bei Verkehrsunfallfolgen, sondern auch bei Erfrierungen, Vergiftungen, Badeunfällen usw.) abverlangt wird.

Die Ausbildung in erster Hilfe muss – bei Ableistung **bis zum 31.03.2015** – mindestens 8 Doppelstunden (16 Unterrichtseinheiten) und – bei Ableistung **ab dem 01.04.2015** – mindestens 4,5 Doppelstunden (9 Unterrichtseinheiten) umfassen.

Sie ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu erwerben und bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Als Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung

1. -des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.,
-des Deutschen Roten Kreuzes,
-der Johanniter-Unfall-Hilfe,
-des Malteser-Hilfsdienstes e.V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Die Nachweise sind durch Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie zu führen. Der zeitliche Umfang der Erste-Hilfe-Ausbildung muss daraus hervorgehen.

Weimar, April 2015